

RS UVS Steiermark 1998/06/25 30.3-53/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1998

Rechtssatz

Eine Probefahrt im Sinne des § 45 Abs 4 KFG liegt nicht vor, wenn das Fahrzeug mit dem Probefahrtenkennzeichen zum Besuch eines Kirtages verwendet - und dort auf einer öffentlichen Verkehrsfläche abgestellt - wird, da diese Verwendung nicht mehr im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang einer Probefahrt zu sehen ist.

Schlagworte

Probefahrt Probefahrtenkennzeichen Verwendung abstellen Besuch Zusammenhang

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at